

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VIII/66/662/1

Vorlagen-Nummer

**1003/2019**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Barrierefreiheit Kerpener Straße (Az.: 02-1600-15/19)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	01.07.2019

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal dankt dem Petenten für die Eingabe und beauftragt die Verwaltung, die in der Vorlage genannten verkehrstechnischen Einrichtungen umzusetzen.

### Alternative:

Keine.

**Begründung:**

Der Petent fordert physische Maßnahmen für die Herstellung eines durchgehend 2 Meter breiten Gehweges auf der Kerpener Straße zwischen Weyertal und Universitätsstraße (s. Anlage).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) umfasst grundsätzliche Regeln, die alle Teilnehmenden am Straßenverkehr beachten und befolgen müssen.

Hierzu gehören auch die Vorschriften zum Halten und Parken.

Haltverbote bzw. Parkverbote sind Verkehrszeichen, deren Verbotsgelt sich nur auf den für den fließenden Verkehr bestimmten Fahrbahnteil bezieht. Somit können Haltverbote bzw. Parkverbote, auf dem für Passanten bestimmten Gehweg, keine Gültigkeit entfalten.

Gemäß §12 StVO ist das Parken auf Gehwegen grundsätzlich nicht zugelassen, es sei denn, das Parken ist durch besondere Beschilderung oder Markierung zugelassen. Die gilt auch für die Neben-anlage.

Die Nebenanlagen in der Kerpener Straße, von Universitätsstraße bis Weyertal, sind eindeutig von der Fahrbahn zu unterscheiden. Im Rahmen eines Ortstermins wurde vereinbart, dass diese Nebenanlagen teilweise neu zu sortieren sind und in bestimmten festgelegten Teilabschnitten Fahrradabstellanlagen installiert werden. Ein Bedarf konnte vor Ort eindeutig festgestellt werden.

Weiterhin werden nicht notwendige Baumbügel in der Örtlichkeit entfernt und das Beparken der Nebenanlage nach erforderlicher einfacher Herstellung mittels StVO Beschilderung zugelassen. Die Fahrzeugführenden werden insbesondere darauf hingewiesen, dass nur das Längsparken zulässig ist.

Durch den Außendienst des Amtes für öffentliche Ordnung wird die Einhaltung der genannten Regelungen überprüft.

Anlage  
Eingabe